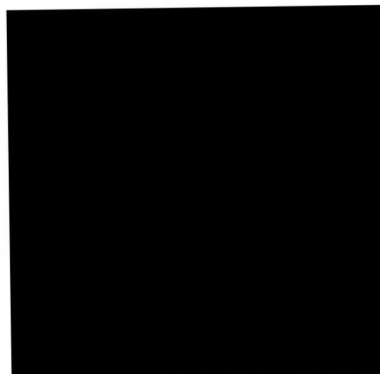




Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Gesundheitlicher
Verbraucherschutz



**Ihre VIG-Anfragen vom 15.07.2019 und 22.07.2019;
zu den Betrieben : "Kral Döner" in 79379 Müllheim, Werderstraße 18 und
"Gasthaus Blume" 79410 Badenweiler, Weilertalstraße 21**

Freiburg, den 23.07.2019
Unser Zeichen: 380.0.10-505.002



hiermit bestätigen wir Ihnen nun erneut auch die Eingänge Ihrer o.a. Anträge vom 15.07.2019 und 22.07.2019

Wie Sie wissen, sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) eine Herausgabe von Kontrollberichten nicht vor.

Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht, in dem genannten Betrieb der letzten 5 Jahre wünschen.

Wir werden die von Ihnen benannten Betriebe zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihrer Anträge gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage der Dritten (betroffener Betrieb) diesen der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen von Ihnen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

